

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 25

Samstag, den 7. Januar 2023

Nummer 1

Nächster Redaktionsschluss: 25.01.2023

Nächster Erscheinungstermin: 04.02.2023

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 / 62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag	13:00	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00	bis 12:00 Uhr

oder auch nach Terminabsprache

Telefon: 036200/64205
03628/920181

**Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin
der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis,
unter 036200 /65620
oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de**

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56
(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“****BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN
UND VERORDNUNGEN****Ordnungsbehördliche Verordnung****über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche
Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemein-
schaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 27, 27a 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ mit ihren Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4) und
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

**§ 3
Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in den Straßenablauf einzuleiten, einzubringen oder diesem zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

**§ 4
Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

**§ 5
Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in den Straßenablauf geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

**§ 6
Nutzung von Gewässern**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist verboten.
- (2) Das Baden in diesen Gewässern ist ebenfalls verboten.

**§ 7
Abfallbehälter, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Aus Abfallbehältern an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen oder verstreut werden.

**§ 8
Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

**§ 9
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12**Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist anhaltendes Hundebellen- oder heulen in den Zeiten der Nachtruhe zu unterbinden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) zum Schutz von Menschen und Tier stets an der Leine zu führen.
- (4) Durch den Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

§ 13**Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht auf öffentlichen Flächen gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 14**Unbefugte Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich vom Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zugelassen ist. Die Bestimmungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen bleiben unberührt.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15**Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12:00	bis	14:00	Uhr	(Mittagsruhe)
19:00	bis	22:00	Uhr	(Abendruhe);

 für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet. Ausnahmen werden durch das Ordnungsamt der VG erteilt.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

- (6) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für offenes Feuer innerhalb geschlossener Ortschaften, das in einem nicht brennbaren Behälter (z.B. Feuerschale mit einem Durchmesser unter 1 m, Holzkohlegrill), mit nicht qualmenden Brennstoff (wie Grillkohle, trockenem Holz) unter Ausschluss von Funkenflug abgebrannt wird.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- das Unterhalten von offenem Feuer in Grills oder Feuerschalen

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in den Straßenablauf einleitet, einbringt oder diesem zu-leitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in den Straßenablauf schüttet;
 6. § 6 Absatz 1 Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 6 Absatz 2 in Gewässern badet;
 8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 9. § 7 Absatz 2 aus Abfallbehältern an Straßen und in öffentlichen Anlagen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 10. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
 11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 13. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 14. § 12 Abs. 1 seine Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere anhaltendes Hundebellen- oder heulen in den Zeiten der Nachtruhe nicht unterbindet;
 15. § 12 Absatz 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder baden lässt;

16. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 17. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch den Kot von Haus- und Nutztieren nicht sofort beseitigt;
 18. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 19. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben auf öffentlicher Fläche füttert;
 20. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Stellen anbringt;
 21. § 14 Absatz 2 Werbung verteilt, oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 22. § 14 Absatz 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
 22. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 23. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 24. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 25. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 26. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 27. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder Belästigt;
 28. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 30.11.2023

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.05.2010 der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ tritt außer Kraft.

Wülfershausen, den 19.12.2022

gez. Rudolf Neubig

Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

vom 19.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) mit den §§ 52 Absatz 2 und 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ folgende Satzung:

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 12.11.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 (2) Mitgliedsgemeinden und Sitz - wird wie folgt geändert:

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist in 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10.

Artikel 2

§ 7 (2) Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung - wird wie folgt geändert:

(2) Die Vertreter der Gemeinderäte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 32,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Artikel 3

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ werden öffentlich im „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg“ bekannt gemacht.
 (2) Das Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ liegt - unbeschadet einer möglichen Verteilung als Postwurfsendung - in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, in 99310 Osthausen-Wülfershausen bis zum Erscheinen des nächsten Amts- und Nachrichtenblattes aus und kann während der Öffnungszeiten von den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg kostenlos abgeholt werden.
 (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wülfershausen, den 19.12.2022
 gez. Rudolf Neubig
 Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

MITTEILUNGEN

Schöffenwahl 2023

Sehr geehrte Einwohner, im Jahr 2023 sind bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 zu wählen.

Die Städte- und Gemeinden sind verpflichtet, einen wichtigen Beitrag für die Wahl der Schöffen zu leisten. Den Gemeinden obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten für diese Wahl.

Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt bewerben. Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind.

Formlose Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15.03.2023** an die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen.

Der Gemeinderat wird über die Aufnahme in die Vorschlagsliste in einer öffentlichen Ratssitzung beschließen.

Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer

der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bitte beachten Sie bei Zahlungen an die VG „Riechheimer Berg“, der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben die geänderten Bankverbindungen. Diese entnehmen Sie bitte den an Sie ergangenen Bescheiden oder rufen uns an. Tel. Kasse - Frau Trinks: 036200/62422, Frau Rost: 036200/62423, Tel. Steuern - Frau Schwarz: 036200/62424.

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. 2023 für Quartalszahler und der 01.07.2023 für Jahreszahler.

Zu spät überwiesene Zahlungen werden mit Säumniszuschlägen belastet. Bei Nichtzahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wüllershausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Alkersleben Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

vom 19.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt der Gemeinderat Alkersleben folgende Satzung:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Alkersleben

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alkersleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 27.09.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.06.2020 sowie 2. Änderungssatzung vom 28.09.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 Haushaltswirtschaft - wird wie folgt ergänzt:

Die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 ThürKO ist gegeben, wenn bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben pro Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € und im Vermögenshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Alkersleben
Alkersleben, den 19.12.2022
gez. André Wagner
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001

vom 20.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie § 48 Abs. 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Bösleben, den 20.12.2022

gez. *Andreas Nitsch*

Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom 20.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Elleben folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

Artikel 1

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.	
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde	

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 20.12.2022
gez. Corinne Krah
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 14.12.2022

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 107 / 2022

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung Ratssitzung vom 22.09.2022

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 108 / 2022

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung

der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.01.2023 bis 25.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 109 / 2022

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung der Bürgermeisterin an der Abstimmung, der Bürgermeisterin und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 110 / 2022

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2017 des 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 111 / 2022

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.01.2023 bis 25.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 112 / 2022

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung der Bürgermeisterin an der Abstimmung, der Bürgermeisterin und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 113 / 2022

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2018 des 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 14.12.2022

Beschluss-Nr.: 114 / 2022

Beschlussgegenstand:**Feststellung der Jahresrechnung 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.01.2023 bis 25.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Elleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **14.12.2022**

Beschluss-Nr.: **115 / 2022**

Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Bürgermeisterin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung der Bürgermeisterin an der Abstimmung, der Bürgermeisterin und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **14.12.2022**

Beschluss-Nr.: **116 / 2022**

Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2019 des 1. Beigeordneten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.


GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 16.10.2001

vom 19.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie § 48 Abs. 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung am 30.11.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung**

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, den 19.12.2022

gez. *Klaus Kolodziej*
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

vom 19.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen folgende Satzung:

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 14.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.09.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**§ 4 - Einwohnerversammlung - wird wie folgt geändert:****§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (info@vg-riechheimer-berg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine

mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Artikel 2

Neu eingefügt wird nach § 7 - § 7 a

§ 7a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben stehen. Die Beteiligung kann in Form einer Versammlung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend der Regelungen des § 26a ThürKO oder eines Workshops erfolgen

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **25,00 €** sowie ein Sitzungsgeld von **16,21 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, den 19.12.2022

gez. Klaus Kolodziej
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder

5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden - Öffentliche Ausschreibung

Gaststätte

Ausschreibung zur Verpachtung Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben

In der Gemeinde Elxleben ist die Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben (Ilm-Kreis) Hauptstr. 13 zu verpachten. Es werden engagierte Betreiber gesucht, die sich aktiv in das Gemeinde- und Dorfleben einbringen, vertrauensvoll mit den Vereinen zusammenarbeiten und so das gemeindliche Leben mitgestalten wollen.

Lage: Die Gaststätte liegt direkt an der L 1049 nach Erfurt. Elxleben mit ca. 550 Einwohnern liegt unweit der Landeshauptstadt Erfurt (ca. 12 km). Die Gaststätte ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen geeignet. Die Räumlichkeiten sind auf einer Fläche von ca. 690 m² aufgeteilt: incl.: Gastraum mit ca. 70 m², Küchenraum mit ca. 30 m² und dem Saal mit ca. 120 m². Die Aktivitäten in der Gemeinde locken jährlich viele Besucher u. a. zu verschiedenen Veranstaltungen im Dorf und im Park, z. B. Biker- und Simsontreffen, Trödelmarkt etc.. Der Pachtpreis wird auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

VG „Riechheimer Berg“ Bauverwaltung Telefon: 036200-6 24 25 Fax: 036200-6 24 44 E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.de Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/62425

Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläum

Möchten Sie, dass Ihr Jubiläum im Amts- und Nachrichtenblatt erscheint, bitten wir Sie, dass nachfolgend abgedruckte Formular ausgefüllt und unterzeichnet an unserer Verwaltung zu senden: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Am Flugplatz 10 99310 Osthausen-Wülfershausen



Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich _____ Name _____ Vorname _____

Wohnanschrift _____

in die Verarbeitung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

meiner folgenden personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort durch die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

Veröffentlichung meines Altersjubiläums Ehejubiläums

(bitte ankreuzen).

Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblattes bekannt.

Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits im Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



GEMEINDE ALKERSLEBEN

VERANSTALTUNGEN

Buchpräsentation

Der Alkerslebener Journalist und Autor Peter Heinze stellt am
10. Februar 2023, 14 Uhr,
 im Gemeindehaus Alkersleben, Am Berg, sein neues Buch vor:
**Spargel vom Gendarmenmarkt -
 Agrar & Ernährung eine ostdeutsche Erfolgsgeschichte**



Im Mittelpunkt dieser Neuerscheinung steht die Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in den neuen Bundesländern seit der Deutschen Einheit, die heute mit Marktqualität und regionaler Frische, auch in der Arbeitsproduktivität, im Wettbewerb mit der nationalen und europäischen Konkurrenz standhalten kann. Nach grundlegend veränderten Produktions- und Anbaustrukturen hatte nur noch wenig aus DDR-Zeiten Bestand. In der kalorienreichen Ernährung und bei den Essgewohnheiten vollzog sich der Wandel zu frischem Obst und Gemüse.

Interessenten sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Ein kleiner Imbiss im Anschluss lädt dann noch zu einer lockeren Gesprächsrunde ein.

GEMEINDE WITZLEBEN

VERANSTALTUNGEN

Matthias Grünert zu Gast in der Evang. Kirche Ellichleben

8. Januar 2023, 14 Uhr

Mehrfach im Jahr geht der Kantor der Dresdner Frauenkirche auf Orgelfahrt. Diesmal vom 6.-8. Januar 2023 mit 8 Konzerten zum „Neuen Jahr“. Was gibt es Schöneres, als das neue Jahr mit Musik zu beginnen.

Am 6. Januar dem Fest der Heiligen Drei König beginnt unsere Orgelfahrt zum neuen Jahr. Die Drei Könige bringen Gaben mit - Weihrauch-Myrrhe-Gold. Musik gehörte sicherlich schon seit dem Besuch der Hirten für das Kind in der Krippe dazu.

Matthias Grünert hat sicherlich als Gabe in dieser Zeit ein Feuerwerk aus Noten dabei. Barocker Glanz, Polyphonie, große Orgelwerke und vielleicht auch innige Töne.

Der Eintritt ist frei, um eine Kollekte zur Deckung der Unkosten wird freundlich gebeten.

Alle Konzerttermine finden Sie unter:

<https://www.orgelfahrt.de/orgelfahrten-2023/>

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böslleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.